

gen und Experimentalbauten im Komplexwettbewerb zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung und zur Erreichung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Ziele auf die Hauptaufgaben orientiert werden.

(2) Bei der materiellen Stimulierung hoher Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb sind insbesondere solche Leistungen zu berücksichtigen, die zu einer weitgehenden Deckung des Bedarfs an Lieferungen und Leistungen aus eigenem Aufkommen sowie zur Verkürzung des Errichtungszeitraumes und der Versuchsdauer bei gleichzeitiger Einhaltung bzw. Überbietung der vorgesehenen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung führen.

(3) Die Initiative der Neuerer ist im sozialistischen Wettbewerb vorrangig auf die Rationalisierung der Arbeitsprozesse bei der Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten zu orientieren, insbesondere auf

- die Einführung effektiver Methoden in der Projektierung sowie der Bau- und Montagetechnologie,
- die Verbesserung der Konstruktion, der Technologie und der Sicherheit der Anlage bzw. des Bauwerkes,
- den sparsamen Einsatz von Material, Energie und Arbeitszeit,
- eine hohe Qualität und die volle anwendungstechnische Erschließung der Erzeugnisse,
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(4) Die Aufgaben zur Rationalisierung der Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten, zu deren Lösung mit den Neuererkollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen wurden, sind in den Plan Wissenschaft und Technik aufzunehmen.

§7

Erprobungsverträge

Beim Einsatz von speziellen apparate-, anlagen- und bautechnischen Lösungen sowie Ausrüstungen und Materialien, die von Kooperationspartnern zur Sicherung einer kurzfristigen Errichtung und effektiven Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten entwickelt und ohne Erprobung bereitgestellt werden, ist die erforderliche Erprobung in der Versuchsanlage bzw. im Experimentalbau zwischen den Partnern in Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren. Darin sollen insbesondere folgende Festlegungen getroffen werden:

- Verantwortung für die Ausarbeitung des Erprobungsprogramms; zeitlicher Ablauf und Verantwortung für die Erprobung,
- Art und Umfang der Mitwirkung des Lieferers bei der Erprobung,
- Übergabe der Erprobungsergebnisse,
- Garantie,
- Fristen für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

§8

Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Versuchsanlage bzw. den Experimentalbau abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt werden und keine Mängel oder Unvollständigkeiten aufweisen, die die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte

Nutzungsfähigkeit zur Aufnahme des Versuchsprogramms beeinträchtigen. Das Verlangen des Auftragnehmers auf Abnahme setzt voraus, daß die Nutzungsfähigkeit zur Aufnahme des Versuchsprogramms durch erfolgreiche maschinentechnische Funktionsprobe einschließlich der Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nachgewiesen wurde und, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben und vereinbart ist, die sicherheitstechnische Abnahme bzw. Freigabe durch staatliche Kontroll-, Prüf- und Überwachungsorgane erfolgt ist.

(2) Ist aus technischen Gründen bei Versuchsanlagen die maschinentechnische Funktionsprobe mit Medium erforderlich, so ist sie vertraglich zu vereinbaren und die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers festzulegen.

(3) Bei Experimentalbauten sind die Funktionsfähigkeit und die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes durch eine Begehung festzustellen, falls eine ausrüstungstechnische Funktionsprobe nicht durchgeführt werden kann.

§9

Garantie

(1) Art und Umfang der Garantie für Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind zwischen den Partnern in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

(2) Die Garantiefrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Abnahme. Die Partner haben in den Verträgen darüber hinausgehende Garantiefristen bis zu weiteren 6 Monaten festzulegen, wenn die geplante Dauer des Versuchsbetriebes dies erfordert.

§10

V ersuchsproduktion

(1) Eine Beauftragung von Versuchsanlagen mit Warenproduktion ist nur zulässig, wenn dadurch die zielstrebige Überleitung der Forschungsergebnisse nicht behindert wird. Sie bedarf einer Zustimmung des Leiters des übergeordneten zentralen Staatsorgans bzw. des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(2) Zur anwendungstechnischen Erprobung der in Versuchsanlagen hergestellten Erzeugnisse sind zwischen den beteiligten Partnern Erprobungsverträge abzuschließen. In den Verträgen sind vorrangig solche Aufgaben zu vereinbaren, die zur Erschließung der volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzgebiete, zur Erhöhung der Materialökonomie sowie zur Ablösung von Importen führen.

(3) Für alle Lieferungen von Erzeugnissen aus Versuchsanlagen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(4) Für Erzeugnisse der Versuchsproduktion sind die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren, soweit gesetzlich festgelegte Preise noch nicht vorliegen. Die Vereinbarung von Preisen für Erzeugnisse der Versuchsproduktion, die Einfluß auf Konsumgüter haben oder ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen darstellen, hat in Abstimmung mit dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu erfolgen. Für Erzeugnisse der Versuchsproduktion, die als Konsumgut an die Bevölkerung verkauft werden, ist ein Preisantrag entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu stellen. Bei Beauftragung von Versuchsanlagen mit Warenproduktion ist ebenfalls Preisantrag zu stellen.